



# Gemeindeordnung

**DER GEMEINDE  
AEDERMANNSDORF**

# Inhaltsverzeichnis

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Bestand
- § 3 Aufgaben

## 2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

- § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht
- § 5 Datenschutz
- § 6 Öffentlichkeitsprinzip

## 3. ORGANISATION DER GEMEINDE

### Allgemeine Organisation

- § 7 Organe
- § 8 Geschäftsverkehr

### Einberufung

- § 9 Gemeindeversammlung
- § 10 Behörden
- § 11 Beschlussfähigkeit

### Protokollführung und Genehmigung

- § 12 Gemeindeversammlung
- § 13 Gemeinderat
- § 14 Übrige Behörden
- § 15 Öffentlichkeit der Verhandlungen

### Wahlen und Abstimmungen

- § 16 Form der Wahlen und Abstimmungen
- § 17 Archiv

### Ordentliche Gemeindeorganisation

#### Politische Rechte

- § 18 Mitwirkungsrecht an der Gemeindeversammlung
- § 19 Petition
- § 20 Einberufung Gemeindeversammlung
- § 21 Obligatorische Urnenabstimmung
- § 22 Grundsatz- und Konsultativabstimmungen
- § 23 Begehren der Stimmberechtigten
- § 24 Urnenwahlen

#### Gemeindeversammlung

- § 25 Befugnisse
- § 26 Verfahren

#### Der Gemeinderat

- § 27 Zusammensetzung
- § 28 Befugnisse
- § 29 Vorbereitung
- § 30 Ressortsystem

#### Kommissionen

- § 31 Art und Zahl
- § 32 Konstituierung

## **Befugnisse**

- § 33 Wahlbüro
- § 34 Baukommission
- § 35 Umweltschutzkommission
- § 36 Werkkommission
- § 37 Feuerwehrstab

## **4. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE, ANGESTELLTE**

### **Dienstverhältnis**

- § 38 Allgemein
- § 39 Abtretungspflicht

### **Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

- § 40 Definition

### **Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin**

- § 41 Aufgaben

### **Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin**

- § 42 Aufgaben

### **Finanzverwalter / Finanzverwalterin**

- § 43 Aufgaben

## **5. FINANZHAUSHALT**

- § 44 Finanzplan
- § 45 Voranschlag
- § 46 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum
- § 47 Rechnungsprüfung

## **6. ZUSAMMENARBEIT**

- § 48 Formen der Zusammenarbeit

## **7. BESCHWERDERECHT**

- § 49 Legitimation

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 50 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 51 Inkrafttreten



- 2 Insbesondere sind
  - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
  - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren
  - c) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern
  - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
  - e) einen den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechenden Unterricht anzubieten
  - f) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohnern zu wahren
  - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen
  - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt
  - i) für eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder sowie deren Pflege als Erholungsgebiet sorgen, die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt
  - j) Güter zu verwalten
  - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben

## **2. Gemeindeangehörige**

### **§4 2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht § 3 GG**

- 1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz, Aufenthalt oder ein Geschäftsdomizil begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Personen, die sich in der Gemeinde nicht niederlassen oder die keine Aufenthaltsbewilligung besitzen, haben eine Wohnsitzbestätigung zu deponieren.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

### **§5 2.2. Datenschutz § 6 GG**

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

**§6****2.3. Öffentlichkeitsprinzip**

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz

**3.****Organisation der Gemeinde****3.1. Allgemeine Organisation****§7**

3.1.1. Organe der Gemeinde sind:

**§17 GG**

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden:
  1. der Gemeinderat
  2. die Kommissionen
- c) die Beamten
- d) die Angestellten der Gemeinde

**§8**

3.1.2. Geschäftsverkehr

**§ 18 GG**

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen mit den entsprechenden Ressortleitern vorzubereiten.
- 2 Eingehende Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften regeln.

3.1.3. Einberufung

**§9**

3.1.3.1. Gemeindeversammlung

**§ 21 GG**

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

- 2 Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal im Jahr:
  - a) um den Voranschlag für das kommende Jahr zu beschliessen;
  - b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
- 3 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben
- 4 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 5 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

**§10** 3.1.3.2. Behörden **§ 24 GG**

- 1 Einladungen und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

**§11** 3.1.4. Beschlussfähigkeit **§ 26 GG**  
Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (mindestens aber 3) oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

**§12** 3.1.5. Protokollführung und Genehmigung **§§ 28 ff GG**

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

**§13** Die Vorschriften des §12 sind sinngemäss im Gemeinderat anzuwenden.

**§14**

- 1 Die übrigen Behörden führen über ihre Verhandlungen ein Beschlussprotokoll.
- 2 Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

- 3 Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert wird.

### **3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen**

**§15**

**§ 31 GG**

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich
- 2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.
- 4 Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich

### **3.1.7. Wahlen und Abstimmungen**

**§16**

**§ 31 GG**

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.

**§17**

### **3.1.8. Archiv**

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu archivieren.

## **3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation**

### **3.2.1. Politische Rechte**

**§18**

#### **3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der §42 GG Gemeindeversammlung**

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten



Gegenständen Anträge und zum Verfahren  
Ordnungsanträge stellen;

- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

**§19**

**3.2.1.2. Petition**

**Art. 26 KV**

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

**§20**

**3.2.1.3. Einberufung Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

**§49 GG**

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

Die zu behandelnden Geschäfte sind bekanntzugeben.

**§21**

**3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung**

**§§ 50 ff GG**

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
  - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
  - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
  - c) die Ausgabe Fr. 1'000'000.- übersteigt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

## §22

### 3.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:
  - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind;
  - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen.
- 2 Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht.

## §23

### 3.2.1.6. Begehren der Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

## §24

### 3.2.1.7. Urnenwahlen

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
  - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- 2 Stehen für den Gemeinderat nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese als in stiller Wahl gewählt

### 3.2.2. Gemeindeversammlung

## §25

### 3.2.2.1. Befugnisse

### §§ 56 ff GG

Neben den in den §§50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) sie beschliesst:  
Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 50'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.- übersteigen; (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Spezialfinanzierungen, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung

von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden)

**§26**                      **3.2.2.2. Verfahren**    **§§ 58 GG**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

**3.2.2. Der Gemeinderat**

**§27**                      **3.2.3.1. Zusammensetzung**    **§ 67 GG**

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder

**§28**                      **3.2.3.2. Befugnisse**    **§ 70 GG**

- 1        Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde
  
- 2        Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
  
- 3        Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
  - a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
  - b) die Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
  - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen
  - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
  - e) die Verwaltungsreglemente zu erlassen;
  - f) das Disziplinarrecht auszuüben;
  - g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
  - h) die Aufgaben, die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
  - i) die Wahl der Voll- und Teilzeitangestellten unter Vorbehalt von §29;
  - j) die Wahl der Mitglieder und Delegierten in regionale Kommissionen, Zweckverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften;
  
- 5        Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
  - a) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 50'000.-/Jahr.
  - b) jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 10'000.-
  - c) Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall bis

zum Betrag von Fr. 20'000.-; Die Gemeindeversammlung ist über diese Beschlüsse zu orientieren.

## §29

### 3.2.3.3. Vorbereitung

- 1 Der Gemeinderat kann die Geschäfte von einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen vorbereiten lassen.
- 2 Jedes Gemeinderatsmitglied kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

## §30

### 3.2.3.3. Ressortsystem

### § 72 GG

- 1 Jedem Mitglied des Gemeinderates können einzelne Ressorts zugewiesen werden. Der Rat nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortzuteilung vor. Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter sind berechtigt, den Sitzungen der ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen, sofern sie nicht selbst stimmberechtigtes Mitglied sind.
- 2 Ressortaufteilung
  - a) Präsidiales (Verwaltung, Personelles, Information)
  - b) Finanzen
  - c) Sozialdienste (Vormundschaft, Sozialhilfe)
  - d) Werke (Wasser, Abwasser, Strom)
  - e) Umwelt (Strassen, Gewässer, Entsorgung, Werkhof, Friedhof, Naturschutz, Landwirtschaft)
  - f) Bildung / Kultur (Schulen, Kultur, Sport, Gesundheit, Freizeit)
  - g) Hoch- und Tiefbau (Baubelangen, Anlagen und Bauten, öffentlicher Verkehr, Verkehrsplanung)
  - h) Öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz, Militär)
  - i) Forstwirtschaft
  - j) Allmend

## 4. Kommissionen

## §31

### 4.1. Art und Zahl

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl und die Delegierten der Zweckverbände:

Kommission	Mitglieder	Ersatz je Liste
a) Wahlbüro	5	1
c) Baukommission	5	1
f) Werkkommission		
Umweltkommission	5	1
i) Feuerwehrstab	gem. Reglement	

Delegierte für regionale Gruppierungen

- a) Zweckverband ARA-Falkenstein
- c) Spitex Thal
- d) Verein Region Thal
- e) Regionale Zivilschutzorganisation THAL
- f) Zweckverband Kreisschule Thal
- g) Naturpark Thal
- h) Fachkommission Bildung

2 Soweit die Mitgliederzahl vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sie sich aus den bestehenden interkommunalen Reglementen, Vereinbarungen und Statuten.

3 Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

4 Kommissionen mit artverwandten Sachgebieten können zusammengelegt werden.

## **§32**

### **4.2. Konstituierung**

1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

### **4.3. Befugnisse**

**§§ 101 ff GG**

## **§33**

### **4.3.1. Wahlbüro**

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.

2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

3 Über die Öffnungszeiten der Urne entscheidet der Gemeinderat.

## **§34**

### **4.3.2. Baukommission**

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kant. Bauordnung sowie dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.

## **§35**

### **4.3.3. Umweltschutzkommission**

1 Die Aufgaben der Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

2 Die Kommission übt Aufsicht über die Abfallentsorgung allgemein sowie alle Sammelstellen, Hecken- und Bachuferpflege

3 Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde.

## §36

### 4.3.4. Werkkommission

- 1 Die Aufgaben der Werkkommission richten sich nach dem Wasser- und Kanalisationsreglement.
- 2 Die Kommission verwaltet und unterhält das Strassennetz in der Gemeinde.
- 3 Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde.
- 4 Der Brunnenmeister ist von Amtes wegen Mitglied der Werkkommission.

## §37

### 4.3.5. Feuerwehrstab

Die Aufgaben des Feuerwehrstabes richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz und den Vollzugsverordnungen des Kantons sowie dem Reglement der Gemeinde.

## 5. Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte

### 5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

## §38

### 5.1.1. Allgemein

- 1 Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.
- 2 Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsdauer gewählt und in den § 126-133 des Gemeindegesetzes, der weiteren Gesetzgebung und in dieser Gemeindeordnung genannt. Die Wahl des Gemeindeschreiber, der Gemeindeschreiberin und des Finanzverwalters, der Finanzverwalterin erfolgt durch den Gemeinderat.
- 3 Angestellte sind Personen, die vom Gemeinderat auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde geregelt ist.
- 4 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

## Amtszwang

- 1 Wer stimmberechtigt und wählbar ist, muss die Wahl als nebenamtliches Mitglied oder Ersatzmitglied einer Behörde sowie als Beamter oder Beamtin im Nebenamt für die Dauer einer Amtsperiode annehmen.
- 2 Falls sich trotz angesetzten Wahlgangs keine Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stellen, ist der Gemeinderat befugt, die freie Stelle auf Berufung hin zu besetzen.
- 3 Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

## **§39**

### **5.1.2. Abtretungspflicht**

- 1 Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:
  - a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerin, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen und ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen.
  - b) wenn sie sich schon in anderer amtlichen Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- 2 Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

### **5.2. Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

## **§40**

### **5.2.1. Definition**

- 1 Beamte sind insbesondere:
  - a) Gemeindepräsident/-in
  - b) Vizepräsident/-in
  - c) Friedensrichter
- 2 Angestellte sind:
  - a) Alle in der Dienst- und Gehaltsordnung als Angestellte genannte Gemeindefunktionäre.

## **§41**

### **5.3. Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin § 126 GG**

#### **5.3.1. Aufgaben**

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal.  
Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist zugleich Inventurbeamter/-in, wobei diese Aufgabe ausgelagert werden kann.
- 2 Insbesondere obliegen ihm/ihr folgende Sachkompetenzen
  - a) Die Vorbereitung der Vorlagen und Traktanden an den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung, soweit nicht die für das einzelne Geschäft verantwortlichen Ressortleiter zuständig sind.
  - b) Ausführung und Überwachung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.
  - c) die Vorbereitung von Urnenabstimmungen
  - d) die allgemeine Aufsicht über die Geschäfte der Kommissionen und die den einzelnen Ressortleiter zugewiesenen Geschäften
  - e) die Anordnung dringlicher polizeilicher Massnahmen

f) die Beteiligung an Erbschaftsaufnahmen und Inventaren

Ihm/ihr obliegen folgende Finanzkompetenzen:  
Einmalig von Fr. 500.00, maximal Fr. 2'000.00 pro Jahr.

**§42**                      **5.4. Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin**                      **§ 131 GG**

**5.4.1. Aufgaben**

- 1            Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeschreibers, der Gemeindeschreiberin richten sich nach dem Pflichtenheft.

**§43**                      **5.5. Finanzverwalter / Finanzverwalterin**                      **§ 132 GG**  
**5.5.1. Aufgaben**

- 1            Die Aufgaben und Kompetenzen des Finanzverwalters, der Finanzverwalterin richten sich nach dem Pflichtenheft.

**6. Finanzhaushalt**

**§44**                      **6.1. Finanzplan**                      **§ 138 GG**  
Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan

**§45**                      **6.2. Voranschlag**                      **§ 139 ff GG**

- 1            Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils per 31. Oktober zu unterbreiten.
- 2            Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr bis 31. Dezember der Gemeindeversammlung vor.

**6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

**§46**                      **§ 142 GG**  
I

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen

**§47**                      **6.4. Rechnungsprüfung**                      **§§ 155 ff GG**

- 1            Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.
- 2            Die Fachstelle erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und hält fest, ob die Rechnung zu beschliessen sei oder nicht.



- 3 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

## **7. Zusammenarbeit**

### **§48**

#### **7.1. Formen der Zusammenarbeit**

Die von der Gemeinde öffentlich rechtlich abgeschlossenen Verträge und die Mitgliedschaft in Zweckverbänden sind im Anhang I aufgeführt.

## **8. Beschwerderecht**

### **§49**

#### **8.1. Legimitation**

**§§ 197 ff GG**

- 2 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung können innert 10 Tagen beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 3 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Beamtinnen sowie Angestellten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind baugesetzliche Erlasse und Verfügungen, gegen diese kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- 4 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse hat.
- 5 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **§50**

#### **9.1. Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 18.12.2003 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **§51**

#### **9.2. Inkrafttreten**

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **17.12.2009**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Bruno Born

Ursina Brechbühler

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom **04.02.2010**

# Anhang I

## Zusammenarbeit

### §53

#### Formen der Zusammenarbeit

Die von der Gemeinde öffentlich rechtlich abgeschlossenen Verträge sind im Anhang I aufgeführt.

- a) hat folgende öffentlich rechtliche Verträge abgeschlossen:
1. Kindergartenvertrag mit EG Herbetswil
  2. Zusammenarbeitsvertrag Primarschulen Aedermansdorf - Herbetswil
  3. Ölfeuerungskontrolle
  4. Forstbetriebgemeinschaft Aedermansdorf, Herbetswil, Welschenrohr, Gänsbrunnen und Staatswälder
  5. Zivilschutzorganisation Thal
- b) ist in folgenden Verbänden/Vereinen beigetreten:
1. Zweckverband Kreisschule Dünnerthal
  2. Zweckverband Kreisschule Thal
  3. Zweckverband soziale Dienstleistungen Thal-Gäu
  4. Verein für Krankenpflege Spitex Thal
  5. Jugendfürsorgeverein
  6. Kadaverstelle Welschenrohr
  7. Elektra Thal
  8. ARA Falkenstein
  9. Verein Region Thal
  - 10.KEBAG, Zuchwil
  - 11.Gründerzentrum Balsthal